

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Freitag, den 15. September 2017** findet um **15.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses, Dorfstr. 18** eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt.
Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Nachrücken von Daniel Schneiderhan in den Gemeinderat
 - a) Prüfung eventuell gegebener Hinderungs- oder Ablehnungsgründe
 - b) Verpflichtung als Mitglied des Gemeinderats
2. Wahl des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters
3. Wahl eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Gullen
4. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
5. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
6. Bürgerfragestunde
7. Baugesuche
 - a) Neubau einer Garagenerweiterung mit einem Stellplatz sowie Fahrradstellplätzen und Erweiterung des bestehenden Balkons, Flst. Nr. 427/5, Lerchenweg
 - b) Anbau eines Balkons an das bestehende Wohnhaus, Flst. Nr. 432/22, Im Brühl
 - c) Errichtung eines Carports, Flst. Nr. 450/5, Kirchweg
 - d) Errichtung eines Carports auf bestehenden Stellplätzen, Flst. Nr. 134/1, Ahornstraße
 - e) Anbau an das bestehende Wohnhaus, Flst. Nr. 316/0, Wirtsgasse
 - f) Anbau an die bestehende Käserei mit integrierten Tanks, Flst. Nr. 15/4, Kofeld
 - g) Aufstellung von 5 Containern für Büro- und Technikzwecke, Flst. Nr. 15/21, Kofeld
8. Breitbandversorgung - Sachstandsbericht und weitere Ausbauplanung
 - Vorstellung der technischen Konzeption
 - Vorstellung der FTTB-Planung
9. Erneuerbare Energien
 - Photovoltaik-Anlagen für Dorfgemeinschaftshaus und altes Rathaus
10. Kindergarten- und Kinderkrippenabrechnung 2016
11. Eilentscheidungen des Bürgermeisters
 - a) Neue Rechenanlage in der Kläranlage
 - b) Erneuerung der Rücklaufschlammumpen in der Kläranlage
 - c) Erwerb von mobilen Streugut-Silos für den Winterdienst
12. Verschiedenes und Bekanntgaben
13. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Christof Frick
Bürgermeister

Hinweis für gehbehinderte Menschen:

Der Sitzungssaal im Untergeschoss des neuen Rathauses ist von außen nur über zwei Treppen erreichbar. An einer der beiden Treppen sind beidseitig Handläufe angebracht, die es einem interessierten Besucher mit Gehbehinderung ermöglichen müsste, die Sitzung zu besuchen.

Sollten Sie auf einen Rollstuhl angewiesen bzw. in stärkerem Maße gehbehindert sein, dann besteht die Möglichkeit, den Aufzug zu benutzen. Da am Freitagnachmittag der offizielle Zugang geschlossen ist, bitten wir vorab bis 12.00 Uhr um Mitteilung (Tel: 07520 – 92080). Gerne öffnen wir dann die Nachtabtrennung.

Wir bitten für diese Vorgehensweise um Verständnis!

Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

TOP 1:

Unser langjähriger 2. Stellvertretender Bürgermeister und Gemeinderat Josef Baumann ist kürzlich verstorben. Die Gemeindeordnung Baden-Württemberg sieht vor, dass bei Ausscheiden eines Gemeinderats während der Amtszeit der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber nachrückt. Nach dem Ergebnis der Gemeinderatswahl vom Mai 2014 ist Daniel Schneiderhan, Felben 4, erster Nachrücker auf der Liste „Freie Wähler“. Voraussetzung ist, dass im Zeitpunkt des Nachrückens kein Hinderungsgrund nach § 29 Gemeindeordnung vorliegt. Der Gemeinderat hat nun die Pflicht zu prüfen, ob bei Daniel Schneiderhan Ablehnungs- oder Hinderungsgründe zum Nachrücken in den Gemeinderat vorliegen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird Daniel Schneiderhan als neues Mitglied im Gemeinderat verpflichtet.

TOP 2:

Nach dem Tod unseres Gemeinderats Josef Baumann muss der Gemeinderat nun auch das Amt des 2. Stellvertretenden Bürgermeisters neu besetzen. Dies geschieht durch Wahl aus den Reihen des Gremiums.

TOP 3:

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen besteht die Verbandsversammlung aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und je zwei weiteren Vertretern.

Derzeit sind Gemeinderat Hubert Bröhm und Gemeinderat Daniel Huber als Vertreter in die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen gewählt. Gemeinderat Josef Baumann war persönlicher Stellvertreter von Gemeinderat Hubert Bröhm.

Nun ist seitens des Gemeinderats ein Nachfolger als persönlicher Stellvertreter von Gemeinderat Hubert Bröhm zu wählen.

TOP 4:

Dem Gemeinderat werden die einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten öffentlichen Sitzung noch einmal zur Kenntnis gebracht und das Protokoll unterschrieben.

TOP 5:

Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, die öffentlich bekannt gegeben werden können, dann werden diese bekannt gemacht.

TOP 6:

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche - die nicht von zentraler Bedeutung sind - der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

Nachfolgend noch einmal der genaue Wortlaut aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats:

§ 27 Fragestunde

(1) *Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).*

(2) *Grundsätze für die Fragestunde:*

a) *Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.*

- b) *Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll in einer Fragestunde zu nicht mehr als drei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.*
- c) *Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.*

TOP 7:

Die Baugesuche werden im Rahmen der Sitzung vorgestellt.

TOP 8:

Ein Vertreter des Zweckverbands „Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg“ wird in der Sitzung folgende Projekte und Überlegungen vorstellen: Backbone-Lückenschluss Hannover-Kofeld, Eigenausbau der Telekom, FTTB-Masterplanung und die weitere Ausbaukonzeption in Bodnegg, in Eigenregie der Gemeinde.

TOP 9:

Mit der Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses und dem Kauf des Rathauses stehen nun bzw. in naher Zukunft weitere Dachflächen zur Verfügung, welche für eine Stromgewinnung genutzt werden können. In diesem Zuge könnte auch noch die Flüchtlingsunterkunft mit einer PV-Anlage versehen werden. Der Gemeinderat hat zu beraten, ob und wie die Dächer mit Photovoltaik ausgestattet werden.

TOP 10:

Dem Gemeinderat werden die Kostenabrechnung 2016 für die Kindergärten St. Elisabeth und St. Martinus, sowie der Kinderkrippe Papperlapapp bekannt gegeben.

TOP 11:

- a) Der vorhandene Rechen ist 27 Jahre alt und die Rechengutwäsche reinigt das entnommene Rechengut nur noch unbefriedigend. Da bei der geplanten neuen Schlammfäulung auch eine weitestgehende Feststoffabtrennung erforderlich ist, wurde der Gemeindeverwaltung vom Büro ISW ein Lösungsvorschlag unterbreitet. Im Rahmen einer Eilentscheidung wurde die neue Rechanlage bestellt.
- b) Im Rahmen der Konzeption zur Energieoptimierung für die Kläranlage wurde vom Büro ISW vorgeschlagen, den Stromverbrauch bei der Rücklaufschlammförderung durch Ersatzbeschaffung zu reduzieren. Der Gemeinde Bodnegg wurde ein Vergabevorschlag unterbreitet. In einer Eilentscheidung wurde der Auftrag erteilt.
- c) Nach der Begehung der Arbeitssicherheit bzw. dem zuständigen Mitarbeiter der UKBW wurde festgestellt, dass das derzeitige Streugut-Silo im aktuellen Zustand aus arbeitssicherheitstechnischen Gründen nicht betreten werden darf. Da die Lieferzeiten für Salzsilos mind. 12 Wochen betragen, wurden diese sofort in Auftrag gegeben um möglichst zeitnah wieder auf einen möglichen Wintereinbruch reagieren zu können.

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg
am 15.09.2017**

➤ **öffentlich**

Tagesordnungspunkt 1:

Nachrücken von Daniel Schneiderhan in den Gemeinderat

- a) Prüfung eventuell gegebener Hinderungs- oder Ablehnungsgründe
- b) Verpflichtung als Mitglied des Gemeinderats

a) Prüfung eventuell gegebener Hinderungs- oder Ablehnungsgründe

Unser langjähriger 2. stellvertretender Bürgermeister und Gemeinderat Josef Baumann ist durch seinen kürzlich eingetretenen Tod aus dem Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg ausgeschieden.

Gemäß § 31 Abs. 2 GemO BW rückt nach dem Ausscheiden eines Gemeinderats für den Rest der Amtszeit des Gemeinderats die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl im Mai 2014 ist Herr Daniel Schneiderhan, Felben 4 die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags – Freie Wähler. Voraussetzungen für ein Nachrücken in den Gemeinderat sind, dass die Ersatzperson die Annahme der Wahl nicht aus wichtigem Grund ablehnt (§ 16 GemO) und keine Hinderungsgründe für einen Eintritt in den Gemeinderat vorliegen (§ 29 GemO).

Der Gemeinderat hat darüber Beschluss zu fassen, ob keine Hinderungsgründe vorliegen und Daniel Schneiderhan ggfls. als Nachrücker in den Gemeinderat festzustellen.

Herr Schneiderhan wurde hinsichtlich der vorgesehenen Bestellung zur ehrenamtlichen Tätigkeit angeschrieben. Er hat mitgeteilt, dass er das Mandat annimmt und keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO vorliegen sowie keine Ablehnungsgründe ehrenamtlicher Tätigkeit nach § 16 GemO geltend macht.

Auch nach Ansicht der Verwaltung liegen bei Herrn Schneiderhan keine Hinderungsgründe vor.

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Daniel Schneiderhan, Felben 4, Bodnegg keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO für ein Nachrücken in den Gemeinderat bestehen und er in den Gemeinderat Bodnegg nachrückt.

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg
am 15.09.2017**

➤ **öffentlich**

Tagesordnungspunkt 2:

Wahl des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters

Sachverhalt und Rechtslage

Unser langjähriger 2. stv. Bürgermeister und Gemeinderat Josef Baumann ist durch seinen kürzlich eingetreten Tod aus dem Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg ausgeschieden.

Gemäß § 48 Abs. 1 GemO bestellt bei Gemeinden ohne Beigeordneten (Gemeinden < 10.000 EW) der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Mit Beschluss vom 11.07.2014 wurde, wie in den zurückliegenden Jahrzehnten auch, festgelegt, dass ein 1. und ein 2. Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt wird.

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.

Nachdem Josef Baumann verstorben ist, muss der Gemeinderat nun einen neuen 2. stellvertretenden Bürgermeister wählen. Hierzu bittet die Verwaltung um Vorschläge aus dem Gemeinderat.

Die anschließende Wahl findet verdeckt mit Stimmzetteln statt. Offen kann ausnahmsweise gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Gewählt ist der Bewerber mit der absoluten Mehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten).

Beschlussvorschlag:

**Nach erfolgter Wahl ist Gemeinderat als 2. Stellvertreter des
Bürgermeister gewählt.**

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg
am 15.09.2017**

➤ *öffentlich*

**Tagesordnungspunkt 3:
Wahl eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des
Gemeindeverwaltungsverbands Gullen**

Sachverhalt und Rechtslage

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen besteht die Verbandsversammlung aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und je zwei weiteren Vertretern.

Derzeit sind Gemeinderat Hubert Bröhm und Gemeinderat Daniel Huber als Vertreter in die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen gewählt.

Gemeinderat Josef Baumann war persönlicher Stellvertreter von Gemeinderat Hubert Bröhm.

Nun ist ein Nachfolger als persönlicher Stellvertreter von Gemeinderat Hubert Bröhm zu wählen. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat (absolute Mehrheit).

Beschlussvorschlag:

Als persönlicher Stellvertreter von Gemeinderat Hubert Bröhm als Vertreter in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Gullen ist Gemeinderat gewählt.

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg
am 15.09.2017**➤ *öffentlich***Tagesordnungspunkt 7a:****a) Neubau einer Garagenerweiterung mit einem Stellplatz sowie
Fahrradstellplätzen und Erweiterung des bestehenden Balkons, Flst. Nr. 427/5,
Lerchenweg**

	Garagenerweiterung	Balkon
Grundfläche:	34,55m ²	10,45m ²
Dachform:	Flachdach	

Rechtsgrundlage:**Bebauungsplan „Knobel I“ → § 30 BauGB:**

Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den getroffenen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Befreiungen: → § 31 BauGB

Festgesetzte Garagenfläche wird überschritten.

Rechtliche Beurteilung:

Die Grundzüge sind von der Planung nicht berührt. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Beschlussvorschlag:

Dem Neubau einer Garagenerweiterung mit einem Stellplatz sowie Fahrradstellplätzen und Erweiterung des bestehenden Balkons, Flst. Nr. 427/5, Lerchenweg wird zugestimmt.

Die erforderlichen Befreiungen werden erteilt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Anlage

Lageplan, Grundriss

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg
am 15.09.2017****➤ öffentlich****Tagesordnungspunkt 7b:
Anbau eines Balkons an das bestehende Wohnhaus, Flst. Nr. 432/22, Im Brühl**

Grundfläche: **Balkon**
7,20m²

Rechtsgrundlage: Unbeplanter Innenbereich → § 34 BauGB:

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Rechtliche Beurteilung

Die Vorgaben des § 34 BauGB sind erfüllt.

Jedoch verläuft eine öffentliche Abwasserleitung unterhalb des geplanten Balkons. Sollten Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich sein, können Mehrkosten durch die Überbauung entstehen. Aus Sicht der Verwaltung sind diese zusätzlichen Kosten durch die Eigentümer zu tragen. Es wird vorgeschlagen zur Übernahme eventuell entstehenden Mehraufwands durch die Eigentümer und der Gestattung eines Zugangsrechts für die Gemeinde einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Eigentümer zu schließen.

Beschlussvorschlag:

Dem Anbau eines Balkons an das bestehende Wohnhaus, Flst. Nr. 432/22, Im Brühl wird zugestimmt, sofern die Eigentümer des Flst. Nr. 432/22 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Gemeinde zur Kostenübernahme eventuell entstehender Mehrkosten und über das Zugangsrecht der Gemeinde zum Zweck von Instandhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen des öffentlichen Kanals schließen.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Anlage

Lageplan, Ansichten

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg
am 15.09.2017**➤ *öffentlich***Tagesordnungspunkt 7d:
Errichtung eines Carports auf bestehenden Stellplätzen, Flst. Nr. 134/1, Ahornstraße**

Grundfläche:	Carport 34,50m ²
Dachform:	Pulldach

Rechtsgrundlage:**Bebauungsplan „Rotheidlen“ → § 30 BauGB:**

Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den getroffenen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Befreiungen: → § 31 BauGB

Überbaubare Grundstücksfläche wird überschritten.
Pulldach ist als Dachform nicht zugelassen.

Rechtliche Beurteilung:

Die Grundzüge sind von der Planung nicht berührt. Befreiungen sind also grundsätzlich möglich. Jedoch sieht die Verwaltung Bedenken bzgl. des direkten Anbaus an die Straße, da eine Beeinträchtigung des Sichtfeldes und Probleme im Winterdienst gegeben sein können. Auch der Bebauungsplan sieht einen Abstand von 10m zur Straße vor.

Die Beurteilung des Sichtfeldes obliegt der Straßenverkehrsbehörde. Eine Stellungnahme liegt noch nicht vor. Es wird von einem ausreichend Abstand von 0,5m bis 1,0m ausgegangen und vorgeschlagen den von der Straßenverkehrsbehörde vorgegebenen Mindestabstand mitzutragen.

Ansonsten sind die Befreiungen unter Würdigung nachbarlicher Interessen aus Sicht der Verwaltung mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Beschlussvorschlag:

Der Errichtung eines Carports auf bestehenden Stellplätzen, Flst. Nr. 134/1, Ahornstraße wird zugestimmt.

Die erforderlichen Befreiungen werden erteilt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Anlage

Lageplan, Schnitte, Ansichten

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg
am 15.09.2017**

➤ **öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 7e:
Anbau an das bestehende Wohnhaus, Flst. Nr. 316/0, Wirtsgasse**

	Wohnhaus-Anbau
Grundfläche:	68,60m ²
Dachform:	Dachterrasse

Rechtsgrundlage: Unbeplanter Innenbereich → § 34 BauGB:

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Rechtliche Beurteilung

Die Vorgaben des § 34 BauGB sind erfüllt.

Beschlussvorschlag:

Dem Anbau an das bestehende Wohnhaus, Flst. Nr. 316/0, Wirtsgasse wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Anlage

Lageplan, Ansichten

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg
am 15.09.2017**

➤ **öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 7f:
Anbau an die bestehende Käserei mit integrierten Tanks, Flst. Nr. 15/4, Kofeld**

	Anbau
Grundfläche:	32,00m ²
Dachform:	Pulldach und Flachdach
Höhe:	4,55m und 10,00m

Rechtsgrundlage: Ortsabrundungssatzung Kofeld → § 34 BauGB:

Die Ortsabrundungssatzung Kofeld definiert den als im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Rechtliche Beurteilung

Die Festsetzungen der Ortsabrundungssatzung Kofeld und die Vorgaben des § 34 BauGB sind erfüllt.

Beschlussvorschlag:

Dem Anbau an die bestehende Käserei mit integrierten Tanks, Flst. Nr. 15/4, Kofeld wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Anlage

Lageplan, Ansicht

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg
am 15.09.2017**

➤ **öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 7g:
Aufstellen von 5 Containern für Büro- und Technikzwecke, Flst. Nr. 15/21, Kofeld**

	Container
Grundfläche:	74,00m ²
Dachform:	Pulldach
Höhe:	2,95m/4,25m

Rechtsgrundlage: Bebauungsplan Kofeld III → § 30 BauGB:

Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den getroffenen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Rechtliche Beurteilung:

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Kofeld III sind eingehalten.

Beschlussvorschlag:

Dem Anbau an die bestehende Käserei mit integrierten Tanks, Flst. Nr. 15/4, Kofeld wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Anlage

Lageplan, Ansichten

Gemeinderatsitzung, 15. September 2017

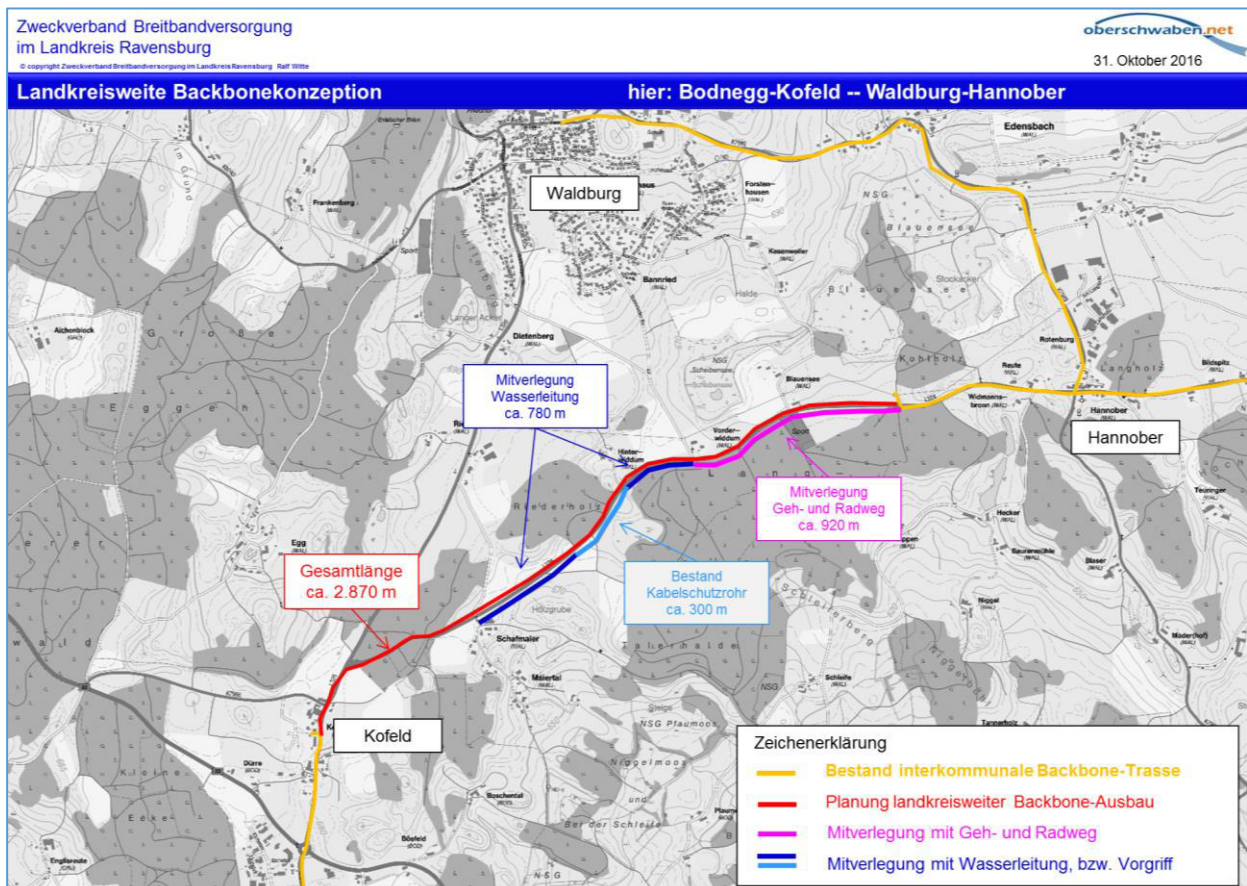
➤ öffentlich

Tagesordnungspunkt 8: Breitbandversorgung
Sachstandsbericht und weitere Ausbauplanung
 - Vorstellung der technischen Konzeption
 - Vorstellung der FTTB-Planung

Sachstandsbericht:

• **Backbone-Lückenschluss:**

In der Sitzung vom 11.11.2016 wurde vom Gemeinderat beschlossen, den wichtigen Lückenschluss zwischen Kofeld und Hannover herzustellen, damit das Gemeindegebiet mit dem landkreisweiten Backbone-Netz verknüpft werden kann. Anlässlich des Baus eines Geh- und Radweges auf einem Teilabschnitt wurde das Kabelschutzrohr 3-fach DA 50 mm bereits schon mitverlegt. Für das Projekt wurde ein Förderantrag gestellt, ein Förderbescheid liegt noch nicht vor, somit konnten die Bauleistungen für den verbleibenden Trassenabschnitt bisher noch nicht ausgeschrieben und vergeben werden.

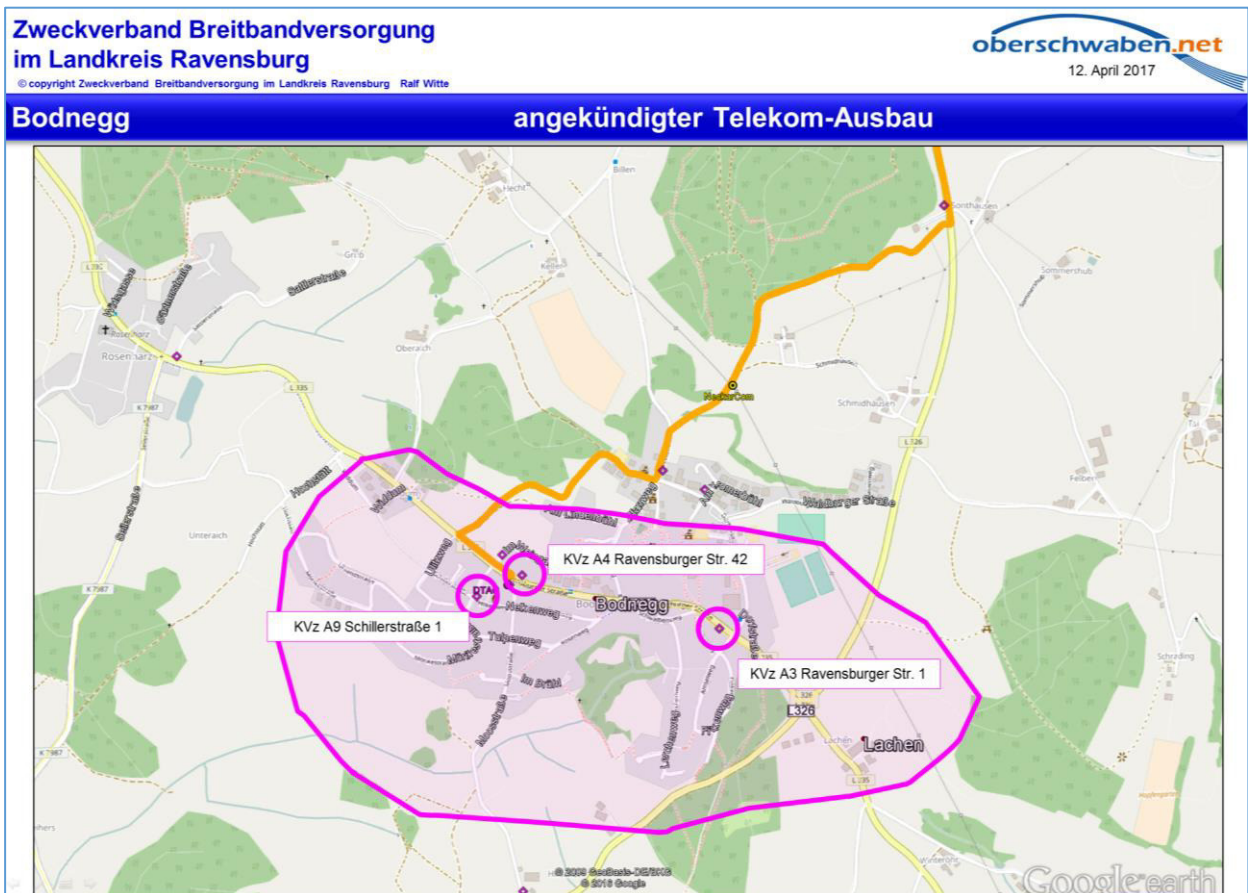


- **Markterkundungsverfahren**

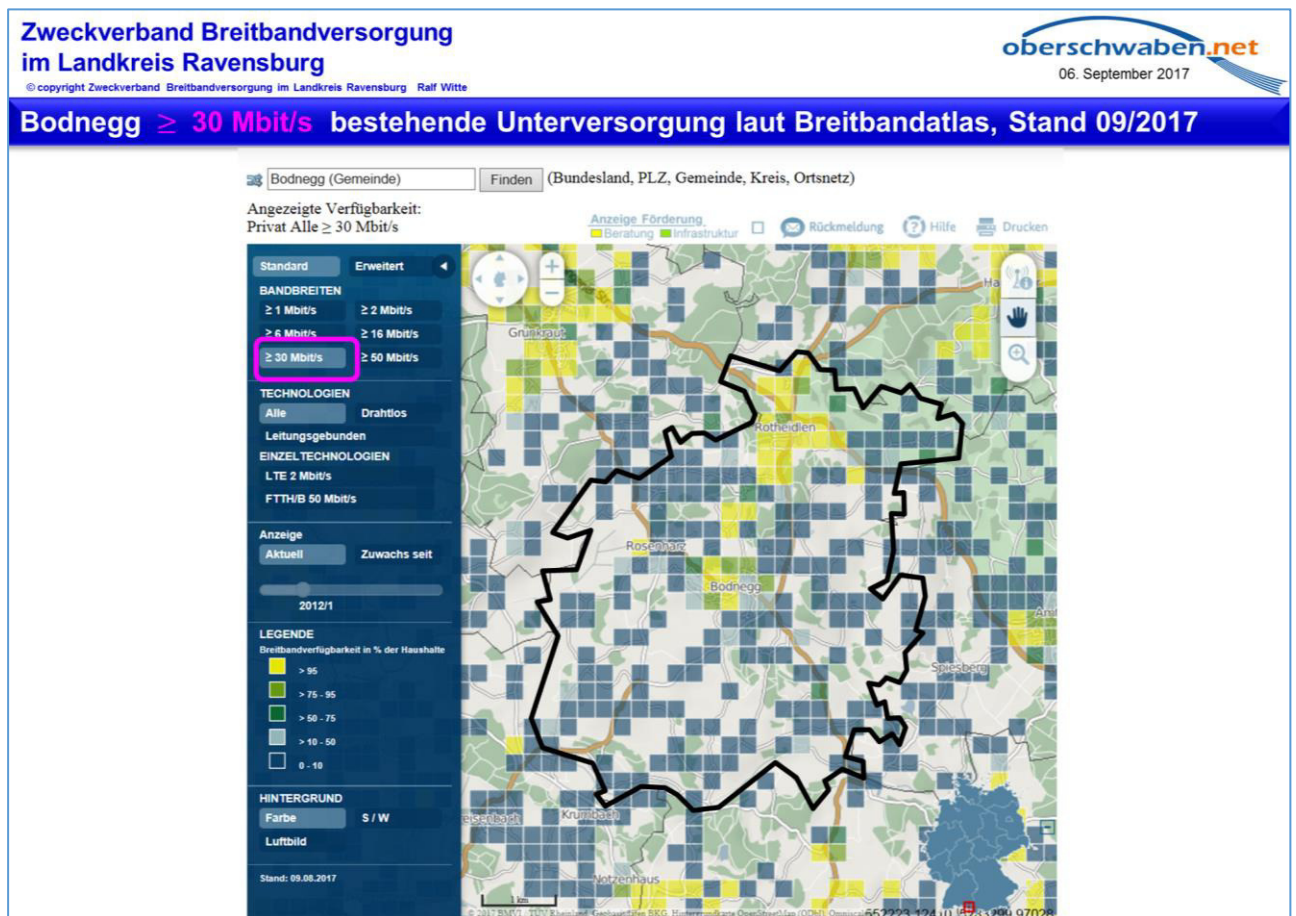
Im Herbst 2015 hat der Breitbandzweckverband für alle seine Mitgliedsgemeinden ein sehr aufwendiges, nach den Vorgaben der EU-Kommission und der Bundesnetzagentur vorgegebenes förmliches Markterkundungsverfahren durchgeführt. Alle regionalen und überregionalen Telekommunikationsunternehmen wurden direkt angeschrieben und abgefragt, ob in den nächsten drei Jahren ein Eigenausbau der Telekommunikation in den unterversorgten Gebieten ohne öffentliche Zuschüsse realisiert wird. Zusätzlich erfolgte eine Veröffentlichung auf dem zentralen Onlineportal des Bundes. Die meisten Unternehmen haben innerhalb der gesetzten Frist nicht geantwortet, andere Unternehmen, dabei insbesondere auch die Deutsche Telekom haben mitgeteilt, dass ein Eigenausbau in den nächsten drei Jahren nicht geplant sei. Damit wurde in aller Form „Marktversagen“ festgestellt. Dies ist Voraussetzung dafür, dass Kommunen mit eigenen finanziellen Mitteln und Fördergeldern des Landes Baden-Württemberg überhaupt erst erlaubt wird, auf dem eigentlichen „Wettbewerbsmarkt“ tätig zu werden und eigene Breitbandinfrastrukturen aufzubauen, um anschließend den Netzbetrieb öffentlich auszuschreiben und an entsprechende Netzbetreiber zu vergeben.

- **Eigenausbau durch die Deutsche Telekom**

Obwohl die Deutsche Telekom beim oben genannten Markterkundungsverfahren zunächst mitgeteilt hatte, keinen Eigenausbau in der Gemeinde Bodnegg zu realisieren, wurde im Frühjahr 2017 nun doch noch ein Eigenausbau nachgemeldet. Demnach werden die Kabelverzweiger im sog. Nahbereich rund um den Hauptverteiler im Nelkenweg 2 mit aktiver Technik mittels VDSL, bzw. Vectoring ausgebaut. Eine begrenzte Anzahl von Anschlussnehmer in der Ortslage von Bodnegg darf somit in Zukunft Bandbreiten zwischen 50 – 100 Mbit/s erwarten.



Weiterhin unterversorgter Außenbereich



Laut Breitbandatlas werden aktuell nur in der Ortslage von Bodnegg und im Bereich Rotheidlen und Kofeld Bandbreiten ≥ 30 Mbit/s angeboten (gelb). Dagegen ist der gesamte Außenbereich unterversorgt (blau). Bei Bandbreiten ≥ 16 Mbit/s sieht die Karte nicht viel besser aus, selbst Bandbreiten von ≥ 6 Mbit/s sind nicht überall verfügbar.

- **Glasfasernetzplanung FTTB-Masterplanung**

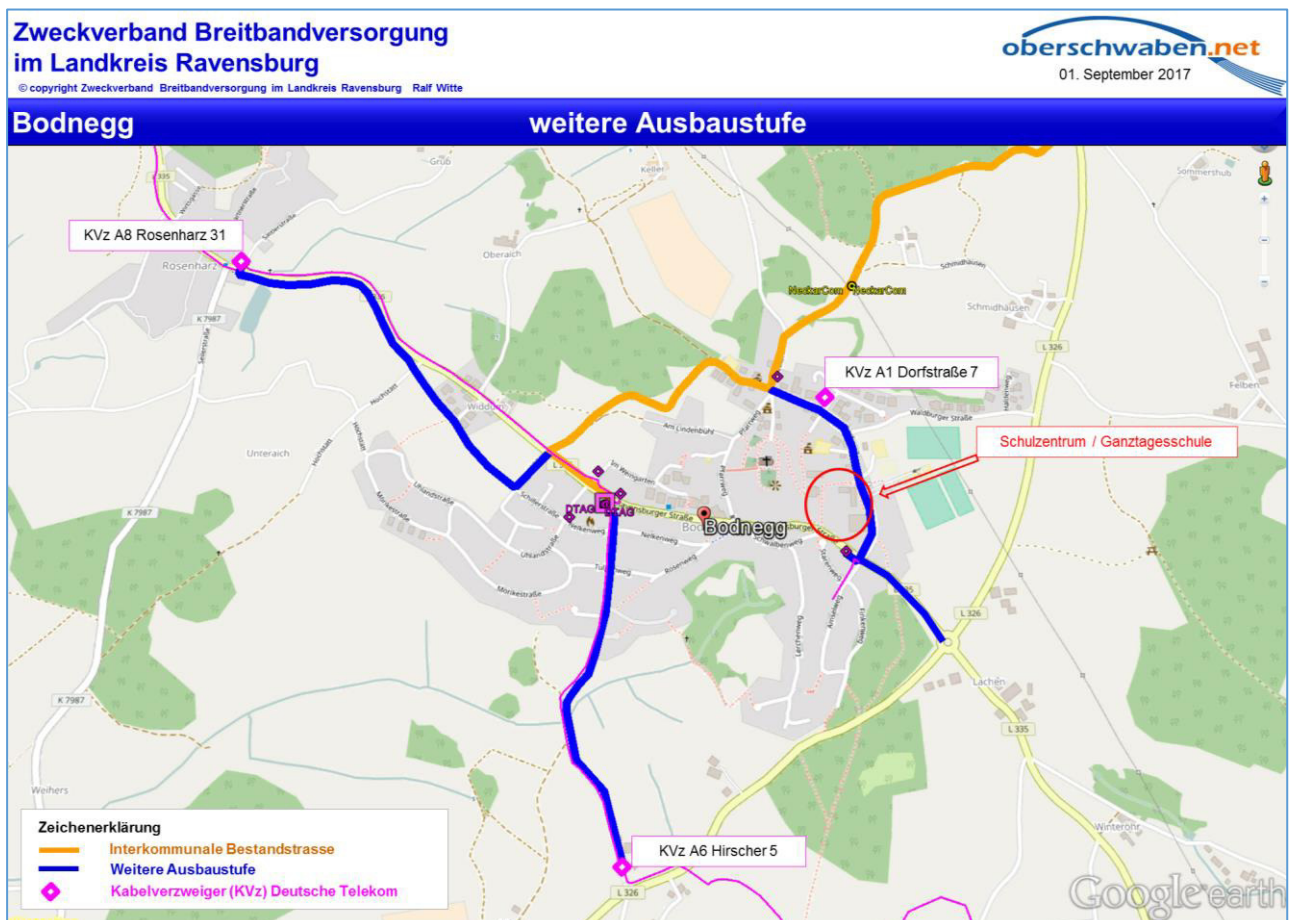
Die Einwohner im gesamten Außenbereich mit seinen vielen kleinen Ortschaften, Weilern und Einzelgehöften werden auch in Zukunft keine bessere Breitbandversorgung erhalten. Aufgrund dieses Marktversagens im ländlichen Raum verbleibt der Gemeinde Bodnegg keine andere Möglichkeit, als diese wichtige Infrastruktur der kommunalen Daseinsvorsorge selber aufzubauen. Möglich wird dies nur durch die großzügige finanzielle Unterstützung durch die Förderprogramme des Landes Baden-Württemberg auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift Breitbandoffensive 4.0.

Bei künftigen Tiefbauarbeiten sollen deshalb immer auch gleich die Leerrohrstrukturen zum Aufbau eines flächendeckenden Glasfasernetzes bis in jedes Gebäude mitverlegt werden. Aus diesem Grunde wurde der Zweckverband Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg beauftragt, eine flächendeckende Planung ausarbeiten zu lassen. Diese Planungen wurden zwischenzeitlich fertiggestellt und werden in der Sitzung in groben Zügen erläutert.

- **Stufenweise weitere Ausbaukonzeption**

In einem weiteren Schritt sollte die bestehende interkommunale Glasfaserinfrastruktur zu weiteren Kabelverzweigern ausgebaut werden. Dazu sollen Glasfasertrassen nach Rosenharz, nach Hirscher und über die Dorfstraße zum Ortsausgang Richtung Lachen neu gebaut werden. Der künftige Netzbetreiber kann anschließend durch die Errichtung sog. „Outdoor-DSLAM's“ Breitbanddienste mit bis zu 50 Mbit/s anbieten. Die Ausschreibung des Netzbetriebes für diese weiteren interkommunalen Netzbereiche ist ebenfalls schon erfolgt und wurde an die Firma NetCom BW vergeben. Sobald die Trassen gebaut sind, könnte zeitnah die Erhöhung der Bandbreiten erfolgen.

Schematische Darstellung der geplanten Trassenabschnitte



Mit den beiden Trassen nach Rosenharz und nach Hirscher wird es möglich, in zwei Stufen die Breitbandversorgung weiter auszubauen. Im ersten Schritt können dort die beiden Kabelverzweiger mit aktiver Technik, sog. Outdoor-DSLAM aufgerüstet werden und es wird dadurch möglich, in einem Umkreis von ca. 1.000 Metern bis zu 50 Mbit/s anzubieten.

Die dritte Trasse führt entlang der Dorfstraße am Kabelverzweiger der Deutschen Telekom vorbei und soll insbesondere eine Glasfaseranbindung des Schulzentrums sicherstellen. In der weiteren Folge wird die Trasse bis zum Ortsausgang Richtung Lachen geführt.

Alle drei Leitungstrassen sollen in weiteren Ausbausritten verlängert werden und dienen der Vorbereitung der flächendeckenden Glasfasererschließung bis in jedes Gebäude (FTTB).

Es wird empfohlen die Planungsleistungen für die oben beschriebenen weiteren Leitungstrassen über den Breitbandzweckverband zu vergeben. Auf dieser Grundlage lassen sich die zu erwartenden Baukosten besser abschätzen und es könnte anschließend ein Förderantrag gestellt werden. Die Maßnahmen sollten jedoch zwingend bis spätestens Herbst 2018 zum Abschluss gebracht werden, sonst müsste das sog. Markterkundungsverfahren nochmals wiederholt werden.

In der Sitzung wird ein Vertreter des Zweckverbands Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg anwesend sein und für weitere Fragen zur Verfügung stehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachstandbericht und die vorgestellte FTTB-Planung positiv zur Kenntnis
2. Die Verwaltung wird beauftragt, über den Breitbandzweckverband die Planungsleistungen für die weiteren Trassenabschnitte zu vergeben und auf dieser Grundlage einen Förderantrag zu stellen.
3. Entsprechend den finanziellen Möglichkeiten sollten möglichst die Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2018 eingeplant werden.

Gemeinderatsitzung, 15. September 2017

➤ öffentlich

Tagesordnungspunkt 9: Erneuerbare Energien – Photovoltaik Anlagen
--

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bodnegg betreibt bereits mehrere Photovoltaik-Anlagen und hat bisher stets gute Erfahrungen gemacht. Sowohl bei „Eigenverbrauch“, als auch bei den „Einspeiseanlagen“ (Sporthalle).

Finanziell sind Photovoltaikanlagen grundsätzlich ein Gewinn, da sie in der Tilgungsphase den Haushalt nur geringfügig belasten, dafür aber anschließend den Haushalt durch Einnahmen entlasten.

Auch für die Umwelt sind PV-Anlagen durchweg positiv zu betrachten, da Sie dazu beitragen die CO₂-Emissionen zu reduzieren (ca. 30.000 kg/Jahr; bei Umsetzung aller PV-Anlagen).

Mit der Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses und dem Kauf des Rathauses stehen nun bzw. in naher Zukunft weitere Dachflächen zur Verfügung, welche für eine Stromgewinnung genutzt werden können. In diesem Zug könnte auch noch die Flüchtlingsunterkunft mit einer PV-Anlage versehen werden.

Hierbei gibt es für die Dachflächen grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

1. Eigenverbrauch
2. Einspeiseanlage
3. Pachtmodelle

Eigene Nutzung:

Die Stromerzeugungskosten liegen sowohl bei der Eigenverbrauch als auch bei der Volleinspeisung zwischen 0,06 und 0,08 € pro kWh.

1. Eigenverbrauch:

Beim tatsächlich selbst genutzten Strom werden die Kosten der Anlage, den Einsparungen beim Stromeinkauf gegenübergestellt.

(Einkauf: 1kWh entspricht ca. 0,22 €, Erzeugung: 1 kWh ca. 0,06 € - 0,08 € → Ersparnis 0,14 € - 0,16 € pro kWh)

2. Einspeisung:

Der produzierte Strom wird für max. 0,13 € pro kWh „verkauft“.

Daraus ergibt sich ein wirtschaftlicher Vorteil für den Eigenverbrauch, sofern man den Strom auch selbst verbrauchen kann.

Allerdings sind bei den Anlagen auf der Flüchtlingsunterkunft und der Erweiterung des DGH Eigenstromanlagen kaum denkbar. Hintergrund ist, dass hier mit der Schaffung eines Nahwärmenetzes auch eine Arealversorgung mit Strom angedacht ist. Mit dem BHKW, der PV-Anlage Lindenschule und der PV-Anlage DGH sind bereits drei Stromerzeuger am Netz und der Eigenstrombedarf ist größtenteils abgedeckt. Weitere Stromerzeuger, würden also kaum noch Vorteile bringen und die jetzt schon komplizierte Abrechnung mit der ENBW und im Falle der Flüchtlingsunterkunft mit späteren Mietern extrem verkomplizieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Investitionskosten bei Variante 1 und 2 ca.:	78.000 €
Jährliche Einnahmen ca.:	9.000 €
Amortisation ca.:	9 Jahre

Vergabe an Dritte:

Pachtmodelle:

Vergaben an Dritte, bei dem der Dritte eine Pacht für das Bereitstellen des Daches entrichtet. Eine Realisierung dieses Modells dürfte aufgrund der kleinen Dachflächen sehr schwierig werden. In der Regel sind Dächer ab 100 kWp für solche Modelle interessant. Das größte Einzeldach hat 10,26 kWp.

Finanzielle Auswirkungen:

Investitionskosten:	0 €
Jährliche Einnahmen ca.:	0-500 €

Aus Sicht der Verwaltung sollten die gemeindeeigenen Dächer wie folgt selbst genutzt werden:

Dorfgemeinschaftshaus, Flüchtlingsunterkunft sowie das westliche Rathausdach sollten mit einer PV-Anlage belegt werden, welche die komplett einspeist.

Bei dem östlichen Rathausdach wird eine Anlage mit Eigenverbrauch vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zur Volleinspeisung auf der Flüchtlingsunterkunft sowie dem westlichen Dach des Rathauses entsprechend der Angebote 102989 und 103110 der Fa. Enerquinn wird zugestimmt.
2. Der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zum Eigenverbrauch auf dem östlichen Dach des Rathauses entsprechend dem Angebot 103111 der Fa. Enerquinn wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt nach Fertigstellung des Daches im Kaplaneiweges 2-4 eine Photovoltaikanlage zur Volleinspeisung ähnlich dem Angebot 102862 der Fa. Enerquinn zu beauftragen.

Gemeinderatsitzung, 15. September 2017➤ **öffentlich****Tagesordnungspunkt 10: Kindergarten-/ Kinderkrippenabrechnung 2016****Sachverhalt:****a) Kindergärten St. Elisabeth/St. Martinus**

Nach den mit der Kath. Kirchengemeinde zum 01.01.2014 abgeschlossen Kindergartenverträgen für die Kindergärten St. Martinus und St. Elisabeth trägt die Gemeinde 93,5 % der nicht durch Elternbeiträge und sonstige Einnahmen gedeckten Betriebskosten.

Für das Jahr 2016 ergibt sich nach diesen Verträgen folgende Kostenabrechnung:

Gesamtausgaben	586.678,76 €
Einnahmen aus Elternbeiträgen	89.682,00 €
Sonstige Einnahmen	4.676,01 €
Betriebskostenabmangel	492.320,75 €
Landeszuschuss	138.824,00 €
Nettoabmangel	353.496,75 €

In der Anlage enthalten ist ein Vergleich mit den beiden Vorjahren.

Von diesem Abmangel trägt die Gemeinde lt. Überleitungsvertrag 321.495,90 € (2015: 284.910,67 €) und die Kath. Kirchengemeinde 32.000,85 €.

Für die bauliche Unterhaltung des Kindergartens St. Elisabeth im Dorfgemeinschaftshaus ist vertragsgemäß die Gemeinde alleine zuständig. 2016 lag der Aufwand hierfür bei 593,19 €.

Für Kinder aus Bodnegg, die Kindergärten in anderen Gemeinden besuchen, mussten 2016 im Rahmen des interkommunalen Kostenausgleichs weitere 18.760,67 € (davon 14.063,00 € nach Tettwang) aufgewendet werden.

Für Kinder aus anderen Gemeinden, die unsere Kindergärten besuchen, erhielten wir 2016 im Rahmen des interkommunalen Kostenausgleichs 4.043,25 €

b) Kinderkrippe Papperlapapp

Die Kinderkrippe Papperlapapp hat den Betrieb am 1.8.2013 aufgenommen. Ab 1.1.2015 ist die Johanniter-Unfall-Hilfe neuer Träger der Kinderkrippe Papperlapapp. Nach dem mit der Johanniter-Unfall-Hilfe geschlossenen Vertrag ergibt sich für das Jahr 2016 folgende Kostenabrechnung.

Gesamtausgaben	346.883,77 €
Einnahmen aus Elternbeiträgen	51.589,40 €
Sonstige Einnahmen	8.905,68 €
Betriebskostenabmangel	286.388,69 €
Landeszuschuss	222.178,00 €
Nettoabmangel	64.210,69 €

In der Anlage enthalten ist ein Vergleich mit den beiden Vorjahren.

Für die bauliche Unterhaltung des Papperlapapp ist die Gemeinde alleine zuständig. 2016 lag der Aufwand hierfür bei 183,50 €.

Für Kinder aus anderen Gemeinden, die die Kinderkrippe Papperlapapp besuchen, erhielt die Gemeinde 2016 im Rahmen des interkommunalen Kostenausgleichs 4.400,00 €.

Für Kinder aus Bodnegg, die Kinderkrippen in anderen Gemeinden besuchen, gab es 2016 keine Aufwendungen im Rahmen des interkommunalen Kostenausgleichs.

Gemeinderatsitzung, 15. September 2017

➤ öffentlich

Tagesordnungspunkt 11 a): Kläranlage Bodnegg – Neue Rechenanlage

Sachverhalt:

Auch bei der geplanten neuen Schlammfäulung wird eine weitest gehende Feststoffabtrennung benötigt, insbesondere zum Schutz des Haspelrührwerkes, aber auch der Förderpumpen. Alle - im Rahmen der Planung geprüften - technischen Lösungsansätze vor der Schlammfäulung haben sich - auch aus Kostengründen - als nicht zielführend herausgestellt.

Unter Berücksichtigung des Alters der vorhandenen Rechenanlage, der unbefriedigenden Rechengutauswaschung, der veränderten Rohwasserzusammensetzung ist für die KA Bodnegg eine weitest gehende Feststoffentnahme zu Beginn des Abwasserreinigungsprozesses die konsequenteste Lösung, da es auch hier Handlungsbedarf gibt.

Der vorhandene Rechen wurde 1995 erworben und bei der Erweiterung der KA Bodnegg nur in das neue Rechengebäude versetzt. In den vergangenen Jahren hat sich die Abwasserzusammensetzung sehr stark verändert. Das Abwasser enthält zunehmend Faserstoffe und Feuchttücher. Der Rechen hat nur eine Räumgeschwindigkeit und ist auf eine starke Belegung nicht ausgelegt. Bei starker Belegung des Rechens springt die Notumgehung an, Faserstoffe gelangen in den Abwasserreinigungsprozess. Das Betriebspersonal hat deshalb in das Zulaufgerinne zur Zwischenklärung eine bewegliche Entnahmeeinrichtung eingebaut, welche bis zu zweimal täglich gereinigt wird.

Die vorhandene Rechengutwäsche reinigt das entnommene Rechengut nur noch unbefriedigend, erkennbar an der braunen Farbe und am Geruch im Rechengebäude. D. h. das Rechengut enthält organische Substanz, welche in den Reinigungsprozess gehört. Rechengut muss grau aussehen.

Der neue Rechen wurde in einer zweistufigen Ausführung bestellt, d. h. in Abhängigkeit des Wasserstandes vor dem Rechen kann die Räumgeschwindigkeit erhöht werden. Da der alte Rechen grundsätzlich funktionsfähig ist, wird er in das Umgehungsgerinne nach hinten versetzt, d. h. es stehen dann zwei Rechen zur Verfügung, wobei der alte Rechen nur bei hohem Feststoffanteil [z. B. bei Regenbeginn, Entleerung von Regenüberlaufbecken] betrieben wird. Bestandteil der neuen Rechenanlage ist eine leistungsstarke Rechengutwaschpresse für beide Rechen.

Nach einer Preisanfrage bei drei Fachfirmen wurde von der Gemeinde Kißlegg die Fa. Aqseptance Group mit der Lieferung und Montage von zwei Rechenanlagen gleichen

Fabrikats beauftragt. Die ergänzende Bestellung für die KA Bodnegg ermöglichte nicht nur die Aushandlung eines nennenswerten Rabattes sondern künftig auch eine gemeinsame Wartung der Rechenanlagen mit entsprechender Auswirkung auf die Unterhaltungskosten. Da

- die Lieferzeit 12 - 14 Wochen beträgt,
- um ausreichend Erfahrung zu sammeln im Hinblick auf die geplante Schlammfäulung und um
- Doppelinvestitionen [aufwendige Unterhaltungsmaßnahmen an der bestehenden Rechenanlage/Rechengutwäsche, zusätzliche Feststoffentnahme vor der geplanten Schlammfäulung] zu vermeiden

wurde der Gemeinde Bodnegg empfohlen, die Fa. Aqseptance Group mit der Lieferung und Montage der neuen Rechenanlage und dem Versetzen der alten Rechenanlage zu einem Angebotspreis von 68 516,35 € [brutto] zu beauftragen.

Für Betonarbeiten und eine Umgehungsleitung werden noch Investitionskosten in Höhe von 5 000,00 € prognostiziert.

Weitere Erläuterungen anlässlich der Gemeinderatssitzung.

Bekanntgabe:

Die Rechenanlage wurde zum Preis von 68.516,35 € bei der Fa. Aqseptance Group bestellt.

Gemeinderatsitzung, 15. September 2017

➤ **öffentlich**

Tagesordnungspunkt 11 b): Kläranlage Bodnegg - Erneuerung der Rücklaufschlammumpen in der Kläranlage

Sachverhalt:

Im Rahmen der Konzeption zur Energieoptimierung wurde vom Büro ISW vorgeschlagen, den Stromverbrauch bei der Rücklaufschlammförderung durch Ersatzbeschaffung zu reduzieren. Es wurde empfohlen, zunächst jeweils nur eine Pumpe bei der Vorstufe und der Hauptstufe zu erneuern. Das Stromeinsparpotenzial wurde mit insgesamt rd. 13 700 kWh/a prognostiziert und Investitionskosten von rd. 21 500,00 € genannt.

Entscheidend bei der Pumpenauslegung sind die Förderleistung, die Förderhöhe und das Fördermedium, in diesem Fall Rücklaufschlamm. Je feststoffärmer der Rücklaufschlamm ist, desto geringer ist der spezifische Stromverbrauch erreicht über die Laufradform der Pumpe.

Auf der Grundlage einer sehr detaillierten Bestandsaufnahme konnten die neuen Rücklaufschlammumpen dimensioniert werden. Insgesamt kann ein Stromeinsparpotenzial von rd. 23 000 kWh/a erwartet werden, die Lieferung und der Einbau wurden mit rd. 16 000,00 € [brutto] angeboten. Der Gemeinde Bodnegg wurde die Vergabe dieser Leistungen an die Fa. W&A Technologie GmbH, Wilhelm-Brielmayer-Straße 14 in 88213 Ravensburg zum Bruttoangebotspreis von 15 969,09 € empfohlen.

Nähere Erläuterungen anlässlich der Gemeinderatssitzung.

Bekanntgabe:

Die Rücklaufschlammumpen wurden zum Preis von 15.969,09 € bei der Fa. W&A Technologie GmbH bestellt.

Gemeinderatsitzung, 15. September 2017

➤ öffentlich

Tagesordnungspunkt 11 c: Erwerb von mobilen Streugutsilos für den Winterdienst

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 07.04.2017 wurde der Gemeinderat über die Situation im Bauhof unterrichtet. Einer der damals angesprochenen Punkte war die Arbeitssicherheit im alten Streugutsilo.

Im Streugutsilo sind auf der Befüllseite keine ortsfesten Zugänge, wie. z.B. Podeste oder Steigleitern vorhanden, sodass Beschäftigte das Silo lediglich auf dem Streusalz betreten können und somit die Gefahr besteht, dass Sie abstürzen, versinken oder durch nachrutschendes Streusalz verschüttet werden.

Sämtliche Arbeiten im Salzsilo sowie das Betreten des Salzsilos in diesem Zustand sind aus arbeitssicherheitstechnischen Gründen somit verboten bzw. unmöglich.

Eine Ertüchtigung des alten Streugutsilos ist nach Aussage von Herrn Gorny, sowie von Herrn Lettau (Unfallkasse Baden-Württemberg) nicht möglich.

Um den Winterdienst zu gewährleisten wurde nach alternativen Lösungsmöglichkeiten gesucht. Der Bau einer Salzlagerhalle bzw. die Festinstallation von Streugutsilos erschien uns zum derzeitigen Zeitpunkt als nicht sinnvoll, da die Planung des Bauhofgeländes noch nicht so weit fortgeschritten ist. Die Gefahr die Lagerstätte in ein bis zwei Jahren wieder „versetzen“ zu müssen ist zu hoch.

Die beste Lösung aus unserer Sicht war die Beauftragung von zwei mobilen Silos. Zum einen sind wir weiterhin örtlich flexibel und zum anderen können diese Silos auch in die Planung des neuen Bauhofes miteinfließen. Somit entstehen hier nur wenig zusätzliche Kosten.

Diese mobilen Silos wurden im Rahmen einer Eilentscheidung beschafft, da durch die lange Lieferzeit (mindestens 12 Wochen) eine Dringlichkeit entstand.

Derzeit werden gerade die Standorte für die mobilen Silos geprüft, favorisiert wird der Standort auf dem Parkplatz neben der Sporthalle (RaWeG-Platz). Der Vorteil dieses Platzes besteht in der zentralen Lage, der besonders guten Zugänglichkeit für LKWs zum

Befüllen der Silos, der relativ weit entfernten Wohnbebauung und der einfachen Stromversorgung.

Anbieter	Bruttopreis	Prozent
SAPHO GmbH	44.098,90 €	100%
Anbieter 2	54.942,30 €	125%
Anbieter 3	57.120,00 €	130%

Bekanntgabe:

Den Auftrag für die zwei mobilen Silos erhielt die wirtschaftlichste Bieterin, die Fa. SAPHO GmbH aus Ostrach zum Preis von 44.098,90 €.